

# BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Seite 2

In Kraft getretener Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. 425 Q für den Bereich zwischen Berliner Ring und Starkenfeldstraße "Carl-Meinelt-Viertel" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)





metropolregion nürnberg

# BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg Untere Sandstraße 34 96049 Bamberg

Für Sie zuständig: Frau Krohn Zi. 102, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1669 Telefax 0951 / 87 -1914 Az.: 1218/23

#### Vorhaben:

Tektur zu Az. 1548/04: Überbauung des Laubenganges und Errichtung eines Carports

#### Grundstücke:

Bamberg, Amalienstr. 23, 25, 27, 29, Ottostr. 29, 31, 33, 35, Heinrichsdamm 29 Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 1887; 1887/16

### Bauherr:

Baugenossenschaft für den Stadt- und Landkreis Bamberg e.G. Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

## Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

 Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachungvom 14.08.2007 (GVBI S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 Bay-BO erforderliche

#### **BAUGENEHMIGUNG**

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen nachträglich erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

- Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen - Ausnahmen - Befreiungen gewährt bzw. erteilt:
- 2.1 Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugebiet geltenden Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB für:
  - 1. Carports außerhalb der für die Unterbringung von Kfz vorgesehenen Fläche

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 102, Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

# BEKANNTMACHUNG

In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 08.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 201 D für das Gebiet nördlich der Rheinstraße und südlich der B 26 mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 08.11.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird der Bebauungsplan Nr. 201 D rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die DIN-Vorschriften, die Begründung, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteil, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bamberg, 22.11.2023 STADT BAMBERG

# BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 425 Q für den Bereich zwischen Berliner Ring und Starkenfeldstraße "Carl-Meinelt-Viertel" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg am 08.11.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich zwischen Berliner Ring und Starkenfeldstraße "Carl-Meinelt-Viertel" beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 425 Q ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Bamberg, 16.11.2023 STADT BAMBERG



## **Impressum**

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Rathaus Maximiliansplatz, 96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826 presse@stadt.bamberg.de www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise: 14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über presse@stadt.bamberg.de PDF-Datei abrufbar unter www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

## Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung. Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

